

Amtliches *Mitteilungsblatt*

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 24

Freitag, den 25. April 2014

Nummer 8

 WELTERBEREGION
WARTBURG-HAINICH



www.badtennstedt.de

Achtung Vorverlegung Redaktionsschluss!!!**Redaktionsschluss**

für das nächste Mitteilungsblatt ist

am Montag, dem 28. April 2014, 12:00 Uhrim Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus,
Zimmer 11Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de**David Atzrott****Gemeinschaftsvorsitzender****Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe:**

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603 8550

Rettungsdienste:

Rettungsleitstelle Mühlhausen	03601 19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603 8310
Polizeiinspektion Mühlhausen	03601 4510
Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulströd	036041 41939

Versorgungsbetriebe:**Energie:**

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0361 73907390
Thüringer Energie AG - Kundenservice	03641 8171111

Erdgas:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0800 6 86 11 77
--------------------------------------	-----------------

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza während der Dienstzeiten	03603 84070
außerhalb der Dienstzeiten	03603 840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“ Hüngelsgasse 13 99947 Bad Langensalza	03603 84070
--	-------------

Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern

Trinkwasser:	0800 0725175
Abwasser:	0800 3634800

Betriebsgesellschaft Wasser
und Abwasser mbH Sömmerda
Bahnhofstr. 28
99610 Sömmerda**Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:**Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr
Im Rathaus, Zimmer 18**Kassenärztlicher Notfalldienst**Die Anlaufpraxis im
Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1 - 5
99947 Bad Langensalzasteht allen gehfähigen Patienten, **die akut erkrankt sind, zu folgenden****Sprechstunden** zur Verfügung:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage und	09.00 Uhr - 13.00 Uhr 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr - 07.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	07.00 Uhr - 07.00 Uhr

Anmeldung über Rettungsleitstelle Mühlhausen

Tel. 03601 19222

oder bundesweit kostenfrei unter

116 117**Augenärztliche Notdienst**Die Telefonnummer sowie die Praxisanschrift des diensthabenden Augenarztes kann über die Rettungsleitstelle des Unstrut-Hainich-Kreises **03601-19222 oder 116 117** erfragt werden.**Zahnärztlicher Notdienst:**Schmerzpatienten wenden sich an die Service-Nummer:
01805 908077

oder

unter www.zahnarzt-notdienst.de steht eine Datenbank für die Suche nach zahnärztlichen Notdiensten zur Verfügung.**Notfalldienst für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben**

Montag, Dienstag, Donnerstag 16.00 Uhr - 19.00 Uhr

Gerade Kalenderwoche

Mo.: Dr. med. Kley

Die.: Dr. med. Arand

Do.: Dipl. Med. Funke

Ungerade Kalenderwoche

Dipl. Med. Beylich

Dipl. Med. Kämpf

Dr. med. Klemmer

Öffnungszeiten Apotheken:**Rats-Apotheke in Bad Tennstedt**

Tel. 036041 57048

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag

und

Donnerstag

und

Samstag

08.00 - 13.00 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

08.00 - 13.00 Uhr

14.00 - 20.00 Uhr

09.00 - 12.00 Uhr

Apotheke in Kirchheilingen

Tel. 036043-70216

Montag bis Freitag

Montag und Freitag

Dienstag und Donnerstag

08.00 - 13.00 Uhr

15.00 - 17.00 Uhr

14.00 - 17.00 Uhr

**Nachrichten aus der
Verwaltungsgemeinschaft****Amtlicher Teil****Sehr geehrte Damen und Herren
Zahlungspflichtige,****ab dem 01.07.2014 führt die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt die elektronische Buchung ein.****Dafür ist es notwendig, dass Sie Zahlungen an die Verwaltungsgemeinschaft eindeutig mit dem Kassenzeichen, Personenkonto oder Aktenzeichen als Zahlungsgrund angeben.****Alle Zahlungen, die nicht automatisch zugeordnet werden können, werden zurück überwiesen und später kostenpflichtig angemahnt.****Bitte sorgen Sie für eine korrekte Angabe des Zahlungsgrundes, auch in Ihrem Interesse.****David Atzrott****Gemeinschaftsvorsitzender**

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht
in die Wählerverzeichnisse
und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 25.05.2014**

1.

Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

2.

Bad Tennstedt

Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haus-sömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben, Urleben

werden in der Zeit vom **05.05.2014** (20. Tag vor der Wahl) bis **09.05.2014** (16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des betreffenden Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3.

Wer das betreffende Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **09.05.2014** (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr bei der Gemeindebehörde

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.05.2014** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das entsprechende Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Unstrut-Hainich-Kreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in ein Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in ein Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das entsprechende Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **04.05.2014** (21. Tag vor der Wahl)

oder die Einspruchsfrist gegen das entsprechende Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **09.05.2014** (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss der Wählerverzeichnisse zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.05.2014 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

VG Bad Tennstedt, den 14.04.2014

**Die Gemeindebehörde
Fischer**

Achtung!

An alle Bürgerinnen und Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zur Kenntnisnahme

Am 02. Mai und am 30. Mai 2014 bleibt unsere Verwaltung im Rathaus geschlossen.

Nichtamtlicher Teil

Wir laden herzlich ein

*für Sonntag, 11. Mai 2014 ab 14.00 Uhr im Kurpark
Eröffnung des Bad Tennstedter Musiksommers
Veranstaltungen zum 12. Deutschen Walking Tag*

**Anwassern der Kneippfreunde Bad Tennstedt und Umgebung e.V.
Familiensportfest der Grundschule und des Schulfördervereins**

An diesem Nachmittag erwarten Sie wie in jedem Jahr viele kulturelle und sportliche Aktionen, Aktivitäten und Angebote - Spiel, Spaß und Unterhaltung für die ganze Familie!

Unser Programm:

14.00 Uhr

Eröffnung des 11. Deutschen Walking Tages mit einem kleinen musikalischen Programm der Kinder der Novalis-Grundschule Bad Tennstedt und Begrüßung der Gäste durch den Bürgermeister, Herrn Klupak

14.15 Uhr, Tretbecken

Einführung in die Kneipp'sche Lehre und **Anwassern** mit den Kneippfreunden Bad Tennstedt und Umgebung e.V.

14.30 Uhr, Terrasse Haus des Gastes

Das Schulorchester Bad Tennstedt eröffnet den Musiksommer

Anschließend:

Walken

Kurze Einführung „Wie walke ich richtig“ und Aufwärmgymnastik sowie geführte Tour vom Kurpark über den Mäuerchensweg und den Hundeplatz zurück zum Kurpark

Familienfest

Lern-, Spiel- und Sportstationen für Kinder und Erwachsene, organisiert von der Novalis Grundschule Bad Tennstedt und dem Schulförderverein

Außerdem haben wir für Sie:

Info-Stände und Angebote rund um die Gesundheit.

Auch für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt, u. a. mit einem **großen Kuchenbasar** der Novalis Grundschule / Schulfördervereins.

Osterhäschen besuchen die Bücherzwerge

Die Bad Tennstedter Bibliothek hatte zur Veranstaltung „Bücherzwerge“ geladen. Das Motto dieser Veranstaltung sollte die Kinder auf das bevorstehende Osterfest einstimmen. Die Handpuppe „Molli“ hatte bei dieser Lesung 11 Kinder und 9 Muttis und Omas zu begrüßen. Es war ja eine Überraschung angekündigt worden. Die Geschichte „Wer bringt die Ostereier?“ klärte dann auch, das die Hühner die weißen Eier legen und die Osterhasen sie anmalen, eine Teamarbeit also. Gemeinsam spielten wir dann 2 Fingerspiele zum Osterthema, auch das Lied von Rolf Zuckowski: „Stups der kleine Osterhase“ sangen wir gemeinsam. „Olli, der Osterhase“, in dieser Geschichte wurde es dann spannend. Wird es der Osterhase noch pünktlich zum Osterfest schaffen, alle Eier zu bemalen und gute Verstecke zu finden? Jetzt warteten alle Kinder auf die Überraschung und sie staunten nicht schlecht, denn die Osterhäschen waren zu Besuch gekommen. Max Koch und sein jüngerer Bruder Yannick, dessen Familie den Streichelzoo in Bad Tennstedt betreiben und

versorgen, hatten eine Häsin mit ihren Jungen ins „Haus des Gastes“ gebracht. „Wir wollten die Lesung eigentlich im Streichelzoo durchführen, aber das unstete Regenwetter machte einen Strich durch die Rechnung“, so Bibliotheksleiterin Sandra Seidl. Spontan erklärten sich die Jungs der Familie Koch bereit für Plan B. Die Kinder waren begeistert von den kleinen Häschen und behutsam wurden sie aus dem Karton gehoben und gestreichelt. Den echten Osterhasen zu treffen ist ja auch recht selten. Frau Seidl schickte die Kinder dann los auf die Suche nach einem Osternest. Der 6-jährige Nathan hatte das Nest mit Schokoladenriegeln hinter einem Blumentopf dann auch als erster gefunden. Im Anschluss nutzten einige Familien die Gelegenheit in der Bibliothek Bücher zu entleihen oder sich anzumelden.

Die Bibliotheksleiterin Frau Seidl lädt am 08. Mai 2014 wieder zur Veranstaltung „Bücherzwerge“ ins „Haus des Gastes“ ein. **Die Veranstaltung beginnt um 15.30 Uhr und kostet 1,00 € pro Familie.**



Maxi in der Mitte streichelt einen kleinen Hasen, während Leander (links) und Moritz (rechts) die hoppelnden Hasen beobachten.



Caprice (links) und Sontje nähern sich vorsichtig einem Häschen



Maltes Osterhäschen ist sehr neugierig



Nathan (links) und Malte mit einem Osterhäschen



Caprice hebt ein Häschen hoch.





Bücherzwerge
am 08. Mai 2014 um 15.30 Uhr
„Haus des Gastes“; Kurstraße 10, Bad Tennstedt
036041/33904

Bilderbücher, Fingerspiele
und Lieder erwarten Euch!
Der Eintritt beträgt: 1,00 € pro Familie

Schreibaufwurf

für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 bis 13

Im April 2014 jährt sich der Geburtstag des englischen Dichters und Dramatikers William Shakespeare, der zu den bedeutendsten Autoren der Weltliteratur gehört, zum 450. Mal. Unter dem Motto „Worte, Worte, nichts als Worte“ (W. Shakespeare, „Troilus und Cressida“) können gelungene Aufsätze, Seminarfacharbeiten oder kreative Texte eingereicht werden, die sich thematisch mit einem Werk von William Shakespeare oder dem Dichter selbst auseinandersetzen.

Einsendungen bitte unter Angabe von Name, Alter, Adresse (f. Schulabgänger) Klassenstufe bzw. der Schulschrift an:

Thüringer Literaturrat e. V.

Cranachstraße 47

99423 Weimar

E-Mail: thuringer-literaturrat@gmx.de

Kennwort: Shakespeare 2014

Einsendeschluss: 18. Juli 2014

Mit der Einsendung wird dem Thüringer Literaturrat e. V. das Recht zur Veröffentlichung übertragen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Eine unabhängige Jury bewertet die Arbeiten. Die besten Arbeiten werden prämiert und öffentlich vorgestellt. Die ersten fünf Preisträger erhalten 150 EUR / 125 € / 100 € / 75 € / 50 € / Darüber hinaus gibt es Sachpreise.

Ein Projekt des Friedrich-Bödecker-Kreises für Thüringen e. V., des Lese-Zeichen e. V., der Literarischen Gesellschaft Thüringen e. V. und des Thüringer Literaturrates e. V.

Mit freundlicher Unterstützung der Kulturdirektion der Stadt Weimar.



Stadt Bad Tennstedt

Amtlicher Teil

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 25.05.2014

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft - Amtlicher Teil -“

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl
der Kreistagsmitglieder
Stadtratsmitglieder
am 25. Mai 2014

in der Stadt

Bad Tennstedt

1.

Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Stimmbezirke der Stadt

Bad Tennstedt

- kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - **während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt** von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014, spätestens am **09. Mai 2014** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr**, bei dem

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahl-schein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: 14-täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindeverwaltung.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde freigegeben worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **23. Mai 2014** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bad Tennstedt, 14.04.2014

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

Wahlbüro

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

01.05.	Herrn Wolfgang Herrmann	74. Geburtstag
01.05.	Frau Brigitte Ulbrich	65. Geburtstag
02.05.	Frau Hiltraud Ehrig	82. Geburtstag
02.05.	Frau Karla Korn	78. Geburtstag
02.05.	Herrn Helmut Graupner	64. Geburtstag
03.05.	Herrn Hans-Ludwig Klös	77. Geburtstag
03.05.	Frau Gerta Zietzling	76. Geburtstag
03.05.	Frau Ute Fuchs	74. Geburtstag
03.05.	Herrn Günther Röhr	64. Geburtstag
04.05.	Frau Roswitha Jendritzky	76. Geburtstag
04.05.	Frau Ilona Schädel	62. Geburtstag

05.05.	Frau Gerda Gräfe	85. Geburtstag
05.05.	Herrn Rudolf Kämpf	62. Geburtstag
06.05.	Frau Eleonore Flakus	82. Geburtstag
06.05.	Herrn Hans-Dieter Herzog	76. Geburtstag
06.05.	Frau Brigitte Moritz	76. Geburtstag
06.05.	Frau Hella Wickenhagen	71. Geburtstag
07.05.	Frau Ilse Vierke	93. Geburtstag
07.05.	Frau Harlind Schmidt	61. Geburtstag
09.05.	Frau Jutta Helbing	80. Geburtstag
09.05.	Frau Isolde Zengerling	71. Geburtstag
09.05.	Herrn Günter Busch	69. Geburtstag
09.05.	Herrn Peter Zeyß	67. Geburtstag
10.05.	Frau Anita Kaschel	74. Geburtstag
11.05.	Frau Anita Pretschendorfer	75. Geburtstag
11.05.	Frau Karin Döll	72. Geburtstag
12.05.	Frau Maria-Elisabeth Schmerler	65. Geburtstag
13.05.	Frau Renate Sommer	63. Geburtstag
13.05.	Frau Marlis Schenk	61. Geburtstag
14.05.	Frau Gertrud Becker	78. Geburtstag
14.05.	Frau Elisabeth Koch	77. Geburtstag
14.05.	Herrn Karl-Heinz Botta	74. Geburtstag
14.05.	Herrn Werner Keyn	62. Geburtstag
15.05.	Herrn Peter Krähmer	66. Geburtstag
16.05.	Herrn Ingolf Gerhardt	69. Geburtstag
16.05.	Herrn Walter Ringmann	63. Geburtstag
16.05.	Frau Monika Krämer	63. Geburtstag
16.05.	Frau Melitta Meyer	60. Geburtstag
17.05.	Herrn Dieter Großmann	75. Geburtstag
17.05.	Frau Helga Krämer	74. Geburtstag
18.05.	Frau Heidrun Eckardt	73. Geburtstag
19.05.	Herrn Dieter Bauer	81. Geburtstag
19.05.	Herrn Friedrich Hoppe	73. Geburtstag
19.05.	Herrn Norbert Baar	64. Geburtstag
20.05.	Herrn Eduard Günter Espich	67. Geburtstag
20.05.	Herrn Rolf Wilke	60. Geburtstag
21.05.	Frau Ingrid Haun	77. Geburtstag
21.05.	Herrn Hartmut Thon	75. Geburtstag
22.05.	Herrn Bernd Pohl	65. Geburtstag
23.05.	Frau Gerda Jäger	75. Geburtstag
23.05.	Herrn Siegfried Kerst	74. Geburtstag
23.05.	Herrn Winfried Staikowski	72. Geburtstag
23.05.	Frau Elke Kästner	61. Geburtstag
24.05.	Herrn Gerhard Engelhardt	73. Geburtstag
25.05.	Frau Heidrun Grunwald	68. Geburtstag
25.05.	Frau Christa Helbing	63. Geburtstag
26.05.	Herrn Karl-Heinz Mühlbach	74. Geburtstag
28.05.	Herrn Herbert Blankenburg	75. Geburtstag
28.05.	Frau Helga Sonntag	74. Geburtstag
28.05.	Frau Margrit Schmidt	73. Geburtstag
28.05.	Herrn Gerd Zierke	71. Geburtstag
28.05.	Herrn Friedrich Dr. Reeßing	70. Geburtstag
29.05.	Herrn Horst Benkenstein	76. Geburtstag
29.05.	Frau Elfriede Schenk	76. Geburtstag
29.05.	Herrn Peter Schwärzel	73. Geburtstag
29.05.	Frau Veronika Kempa	62. Geburtstag
29.05.	Frau Petra Schenk	60. Geburtstag
29.05.	Frau Eva Graupner	60. Geburtstag
30.05.	Frau Angelika Holike	80. Geburtstag
30.05.	Frau Helene Bischoff	79. Geburtstag
30.05.	Frau Helga Bauer	73. Geburtstag
31.05.	Frau Waltraut Gräfe	84. Geburtstag
31.05.	Herrn Gerhard Tietz	73. Geburtstag
31.05.	Frau Nordrun Probst	70. Geburtstag
31.05.	Frau Hella Krumben	62. Geburtstag
31.05.	Frau Anni Henning	60. Geburtstag



Die Stadt Bad Tennstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Klupak
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Stadt Bad Tennstedt Der Bürgermeister



Offener Brief an die Vereine/Verbände und Einrichtungen der Stadt Bad Tennstedt Betr.: Heimat und Brunnenfest 2015

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Chronik von Wohlfarth aus dem Jahr 1894 belegt, dass im Sommer 1815 das erste Brunnenfest in unserer Stadt stattfand. Auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ließen es sich die Tennstedter und ihre Gäste nicht nehmen, so die Entdeckung ihrer Schwefelquelle im Jahr 1811 gebührend zu feiern. Nur während der zwei großen Weltkriege im letzten Jahrhundert wurde diese Tradition unterbrochen. Das erste Heimat- und Brunnenfest nach dem 2. Weltkrieg fand erstmals wieder 1955 statt und war ein großes Ereignis.

Wir feiern also im nächsten Sommer

200 Jahre Heimat- und Brunnenfest.

Dieses Jubiläum wollen wir natürlich gebührend feiern. Es soll ein Fest für und von den Bürgern der Stadt werden und daher sind Ihre Anregungen, kreativen Ideen und natürlich ihre Mitwirkung wichtig. Deshalb lade ich hiermit Vertreter der Vereine und Institutionen (maximal jeweils 2 Personen) zu einer ersten Zusammenkunft für

**Dienstag, den 13. Mai um 19.00 Uhr
in den Ratskeller Bad Tennstedt**

ganz herzlich ein. Ich würde mich freuen, wenn möglichst viele Vereine, Verbände und Institutionen unserer Stadt dieser Einladung folgen und sich aktiv bei der Vorbereitung dieses Jubiläums engagieren.

Mit freundlichen Grüßen
Klupak
Bürgermeister

Gemeinde Ballhausen

Amtlicher Teil

Anlage 5

(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 25.05.2014**

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft - Amtlicher Teil“.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl
der Kreistagsmitglieder
Gemeinderatsmitglieder**

**am 25. Mai 2014
in der Gemeinde**

Ballhausen

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Stimmbezirke der Gemeinde

Ballhausen

- kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - **während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, 99955 Bad Tennstedt** von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014), spätestens am **09. Mai 2014** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr**, bei dem

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahl-schein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindeverwaltung.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefschlag** der von der Gemeinde freigegeben worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirks oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **23. Mai 2014** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr einght**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Ballhausen, 14.04.2014

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

Wahlbüro

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

02.05.	Frau Sigrid Helbing	84. Geburtstag
02.05.	Herrn Rudolf Jatho	75. Geburtstag
03.05.	Frau Elisabeth Hoppe	86. Geburtstag
03.05.	Frau Ruth Schacke	72. Geburtstag
06.05.	Herrn Hans Glaßer	86. Geburtstag
06.05.	Herrn Konrad Hoppe	65. Geburtstag
09.05.	Herrn Werner Müller	77. Geburtstag
09.05.	Herrn Kurt Schreiber	77. Geburtstag
10.05.	Frau Heidrun Dr. Zenkner	73. Geburtstag
11.05.	Frau Helga Heidenreich	83. Geburtstag
12.05.	Frau Ilse Berger	78. Geburtstag
12.05.	Herrn Volker Aberth	62. Geburtstag
14.05.	Herrn Dietmar Hoppe	75. Geburtstag
14.05.	Herrn Siegfried Hochhaus	63. Geburtstag
16.05.	Frau Helene Heßland	86. Geburtstag
16.05.	Herrn Wilfried Haupt	74. Geburtstag
18.05.	Herrn Dietmar Möhrmann	66. Geburtstag
19.05.	Herrn Peter Grunitz	61. Geburtstag
20.05.	Herrn Harald Ehrig	76. Geburtstag
22.05.	Frau Hannelore Strickrodt	76. Geburtstag
22.05.	Herrn Klaus Adloff	67. Geburtstag
27.05.	Frau Klara Bergner	86. Geburtstag
28.05.	Herrn Helmut Göbel	67. Geburtstag
29.05.	Herrn Sieghard Nehrlich	65. Geburtstag
30.05.	Herrn Gotthilf Strube	90. Geburtstag
31.05.	Herrn Manfred Jäger	74. Geburtstag
31.05.	Frau Sonja Keil	60. Geburtstag



Die Gemeinde Ballhausen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Saalfeld

Bürgermeister

Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

Frühjahrsputz in der Kita „Spielhaus“ Ballhausen

Winter ade - der Frühling ist da

Am Freitag, den 11.04.2014 um 15.00 Uhr kamen viele Muttis und Vatis mit Gartengeräten in unsere Einrichtung.

Es war Frühjahrsputz angesagt und gemeinsam mit den Kindern, Eltern und allen Mitarbeitern des Hauses wollten wir den Winterschmutz beseitigen, Rabatten und Blumenbeete reinigen und alles auf Vordermann bringen.

Alle waren emsig bei der Arbeit, es wurde alles geschafft, manches Späßchen gemacht.

Nach vollbrachter Arbeit gab es Essen und Trinken für alle, denn Arbeit an frischer Luft macht hungrig!

In gemütlicher Runde ging der Frühjahrsputz zu Ende und wir schauten auf das Vollbrachte zurück.

Wir die Kita „Spielhaus“ möchten uns recht herzlich bei allen fleißigen Helfern bedanken, weil unser Außengelände wieder so schön und ordentlich aussieht, damit wir uns alle wieder wohlfühlen..

Nochmals vielen Dank an alle!

Das Team der Kita „Spielhaus“ Ballhausen





Gemeinde Blankenburg

Amtlicher Teil

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 25.05.2014**

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft - Amtlicher Teil -“

Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl
der Kreistagsmitglieder
Gemeinderatsmitglieder**

am 25. Mai 2014
in der Gemeinde

Blankenburg

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde

Blankenburg

- kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - **während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt**

von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2.
Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014), spätestens am **09. Mai 2014** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr**, bei dem

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.
Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahl-schein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1
Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindeverwaltung.

4.2
Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde freigegeben worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **23. Mai 2014** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.
Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr recht-

zeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Blankenburg, 14.04.2014

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

Wahlbüro

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunschen den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

03.05.	Frau Marlene Böhm	60. Geburtstag
11.05.	Frau Marianne Bohn	63. Geburtstag
15.05.	Herrn Waldemar Hoppe	72. Geburtstag
31.05.	Frau Erna Sauer	85. Geburtstag



Die Gemeinde Blankenburg und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönlichen Wohlergehen.

Sola
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Bruchstedt

Amtlicher Teil

Anlage 5

(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 25.05.2014**

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft - Amtlicher Teil -“

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl
der Kreistagsmitglieder
Gemeinderatsmitglieder**

am 25. Mai 2014

in der Gemeinde

Bruchstedt

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde

Bruchstedt

- kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - **während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt**

von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014), spätestens am **09. Mai 2014** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr**, bei dem

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahl-schein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindeverwaltung.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde freigegeben worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **23. Mai 2014** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr recht-

zeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bruchstedt, 14.04.2014

Die Gemeindebehörde
i.A. Fischer Wahlbüro

Beschluss

06/2014 vom 21.02.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruchstedt stimmt dem Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bruchstedt (Sondernutzungsgebührensatzung) in vorliegender Form zu.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bruchstedt (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bruchstedt in seiner Sitzung am 21.02.2014 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bruchstedt (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bruchstedt vom 17.03.2014 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- der Antragsteller oder
- der Erlaubnisinhaber oder
- derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Son-

dernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bruchstedt, den 17.03.2014

Montag
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T = pro Tag
p/W = pro Woche
p/m2 = pro Quadratmeter
p/M = pro Monat
p/J = pro Jahr

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
----------	---	--

I. Gebührengruppe 1

Kreuzungen

1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten	5,- bis 260,-p/J
------	---	---------------------

	Schienen- und Seilbahnen , höhengleich	
1.02	- unbefristet	25,- bis 515,-p/J
1.03	- befristet	10,- bis 105,-p/M

1.04	höhenfrei - unbefristet	5,- bis 105,-p/J
1.05	- befristet	5,- bis 55,-p/M

	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	5,- bis 105,-p/J
1.07	- befristet	5,- bis 55,-p/M

	Längsverlegungen	
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,- bis 55,- p/J

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro	Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
1.10	Gleise je angef. 100 m <i>Bauliche Anlagen</i> einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a. Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ² - unbefristet	5,- bis 55,- p/J	2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungsavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche - auf Dauer	5,- bis 25,- p/M
1.11	- befristet	2,50 bis 10,-p/J	2.03	vorübergehend	25,- bis 255,- p/J
1.12	über 0,4 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²) - unbefristet	2,50 bis 5,-p/W	2.04	vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,- p/W
1.13	- befristet	25,- bis 55,-p/J	2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	5,- bis 55,- p/J
1.14	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09 - unbefristet	5,- bis 55,- p/J	2.06	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann: - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis die jeweils Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,- p/J
1.15	- befristet	2,50 bis 10,-p/M	2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.02 bis 2.05 fallen. Innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
1.16	Gerüste bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,- 15,-	2.08	-Kellerlichtschächte und Betriebschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
1.17	für jeden weiteren Monat	einmalig 55,- 20,-	2.09	-Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührensätzen 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über angegebene Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
1.18	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,- 20,-			
1.19	für jeden weiteren Monat	20,-p/M			
1.20	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²) - im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	45,-p/M			
1.21	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	85,-p/M			
1.22	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	55,-p/M			
1.23	- für jede weiteren angefallenen 100 m ² bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24			
1.24	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen - bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,- 2,50 bis 15,- p/M			
1.25	für jeden weiteren angefallenen Monat				
1.26	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m ² benutzter Fläche - bis zu 30 m ²	10,- p/W	III. Gebührengruppe 3 Gewerbliche Veranstaltungen		
1.27	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,- p/W	3.01	Ausstellungswagen	55,- bis 105,- p/W
1.28	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,- p/W	3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,- p/W mind. 10,- p/W
1.29	- für jede weiteren angefallene 100 m ²	55,- p/W		Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
1.30	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31	3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
1.31	Überfahren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genommene Flächen - bis zu 10 m ²	10,- p/W	3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
1.32	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,- p/W	3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	1,50 p/W mind. 2,50 p/W
1.33	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,- p/W			
1.34	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,- p/W	3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührensatz 3.07 - 3.08)	5,-p/W/m ² mind. 25,-p/W
1.35	- über 100 m ²	255,- p/W		<i>Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO</i>	
1.36	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)		3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,- bis 255,- p/T
1.37	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,-p/T,			
1.38	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, 5,- p/T	3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht-kommerzielle Sondernutzung	25,- p/T
1.39	mindestens jedoch				
II. Gebührengruppe 2	<i>Bauliche Anlagen</i>				
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,- bis 2550,- p/M			

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatständer 0,25 p/angf. Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T 5,- bis 15,- p/W
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	25,- bis 130,- p/J
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	2,50 p/W/m2, mind. 10,- p/W
3.13	freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.)	

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 06/2014 des Gemeinderates der Gemeinde Bruchstedt, der in der Sitzung am 21.02.2014 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt. Vorstehende **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bruchstedt (Sondernutzungsgebührensatzung)** wird hiermit bekannt gemacht.

Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Schreiben vom 05.03.2014 bestätigt.

Bruchstedt, den 14.04.2014

Montag

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

01.05.	Herrn Ralf Ringmann	63. Geburtstag
02.05.	Herrn Peter Filmann	71. Geburtstag
04.05.	Herrn Jürgen Schwanengel	71. Geburtstag
09.05.	Frau Heidrun Stühm	60. Geburtstag
15.05.	Frau Linda Brockelt	83. Geburtstag
17.05.	Frau Erika Hendrich	81. Geburtstag
22.05.	Herrn Harald Blankenburg	63. Geburtstag
23.05.	Frau Ursula Biedermann-Peekhaus	69. Geburtstag
25.05.	Frau Elfriede Anders	80. Geburtstag



Die Gemeinde Bruchstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Montag

Bürgermeister

Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Haussömmern

Amtlicher Teil

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 25.05.2014**

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft - Amtlicher Teil -“

Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl
der Kreistagsmitglieder
Gemeinderatsmitglieder**

am 25. Mai 2014

in der Gemeinde

Haussömmern

1.

Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde

Haussömmern

- kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - **während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt** von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014), spätestens am **09. Mai 2014** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr**, bei dem

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahl-schein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindeverwaltung.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde freigegeben worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **23. Mai 2014** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Haussömmern, 14.04.2014

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer
Wahlbüro

Eilentscheidung des Bürgermeisters**gemäß § 30 Thüringer Kommunalordnung vom 18.03.2014 (Bekanntgabe im Gemeinderat am 08.04.2014)**

Der Bürgermeister fasste die Eilentscheidung den Kredit in Höhe von 84.052,06 € zum 30.03.2014 mit einer Laufzeit von 5 Jahren bei der Sparkasse Unstrut-Hainich umzuschulden.

Nichtamtlicher Teil**Recht herzlichen Glückwunschen den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai**

15.05. Frau Rita Treu 62. Geburtstag
Die Gemeinde Haussömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Voigt
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

**Gemeinde Hornsömmern****Amtlicher Teil**

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25.05.2014

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft - Amtlicher Teil -“,

Bekanntmachung**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl der Kreistagsmitglieder Gemeinderatsmitglieder

am 25. Mai 2014

in der Gemeinde

Hornsömmern

1.
Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde

Hornsömmern

- kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - **während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt** von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014), spätestens am **09. Mai 2014** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr**, bei dem

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahl-schein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindeverwaltung.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde freigegeben worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **23. Mai 2014** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Hornsömmern, 14.04.2014

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

Wahlbüro

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

01.05.	Herrn Adolf Kunert	75. Geburtstag
06.05.	Frau Ilona Eckart	62. Geburtstag
17.05.	Herrn Eberhard Borkowski	60. Geburtstag
18.05.	Frau Hildegard Ohl	80. Geburtstag
20.05.	Frau Gertraud Bachstelz	81. Geburtstag
30.05.	Herrn Dieter Müller	69. Geburtstag



Die Gemeinde Hornsömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Schröter
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Kirchheilingen

Amtlicher Teil

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 25.05.2014**

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft - Amtlicher Teil -“

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl

**der Kreistagsmitglieder
Gemeinderatsmitglieder**

am 25. Mai 2014

in der Gemeinde

Kirchheilingen

1.

Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde

Kirchheilingen

- kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - **während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt** von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014), spätestens am **09. Mai 2014** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr**, bei dem

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahl-schein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindeverwaltung.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde freigegeben worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **23. Mai 2014** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die Bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Kirchheilingen, 14.04.2014

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

Wahlbüro

Beschluss**12/2014 vom 02.04.2014**

Der Gemeinderat beschließt die Bauleistung „Los 6: Maler- u. Fassadenarbeiten“ im Rahmen der brandschutztechnischen Ertüchtigung des Kindergartens Kirchheilingen an den Malerbetrieb Matthias Baron aus 99955 Urleben zu vergeben.

Nichtamtlicher Teil**Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai**

01.05.	Frau Elke Wagner	71. Geburtstag
04.05.	Herrn Manfred Selter	62. Geburtstag
05.05.	Frau Eva-Maria Helbing	66. Geburtstag
06.05.	Frau Irmtraud Fischer	67. Geburtstag
14.05.	Frau Gisela Lehmann	72. Geburtstag
16.05.	Frau Sigrid Weber	77. Geburtstag
17.05.	Frau Ingeborg Köhler	76. Geburtstag

19.05.	Herrn Seppel Hammerschmidt	60. Geburtstag
24.05.	Herrn Herbert Kapell	81. Geburtstag
24.05.	Herrn Alfred Stierner	77. Geburtstag
24.05.	Frau Helgard Suszynski	75. Geburtstag
24.05.	Herrn Hans-Ulrich Schumann	65. Geburtstag
24.05.	Frau Torilla Epstude	61. Geburtstag
27.05.	Frau Gisela Seifert	77. Geburtstag
27.05.	Frau Gabriele Stoll	61. Geburtstag
28.05.	Frau Karin Harnisch	73. Geburtstag
30.05.	Frau Lieselotte Müller	83. Geburtstag



Die Gemeinde Kirchheilingen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Schwarzkopf
Bürgermeister**

**Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender**

Am Kneipp- & Kleinbahnradweg



**Öbsterstübchen
&
Kleinbahnmuseum**

am Sonntag, den 27.04.2014

in Kirchheilingen
von 14.00 bis 17.00 Uhr
geöffnet

**Kaffee und Kuchen
Saft, Likör & Marmelade**
aus regionaler Ernte
von unseren Streuobstwiesen



Gemeinde Klettstedt**Amtlicher Teil**

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 25.05.2014**

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft - Amtlicher Teil -“

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl
der Kreistagsmitglieder
Gemeinderatsmitglieder

am 25. Mai 2014

in der Gemeinde

Klettstedt

1.

Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde

Klettstedt

- kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt** von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014), spätestens am **09. Mai 2014** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr**, bei dem

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahl-schein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindeverwaltung.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde freigegeben worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **23. Mai 2014** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fern-

schreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Klettstedt, 14.04.2014

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

Wahlbüro

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

03.05.	Frau Elke Lieser	66. Geburtstag
06.05.	Herrn Oswald Pfaff	63. Geburtstag
10.05.	Frau Hannelore Irrgang	82. Geburtstag
19.05.	Frau Eva Lange	70. Geburtstag
28.05.	Herrn Gerhard Freytag	77. Geburtstag
29.05.	Herrn Herold Teuchert	80. Geburtstag



Die Gemeinde Klettstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Freytag
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Kutzleben

Amtlicher Teil

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 25.05.2014

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft - Amtlicher Teil - „

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl
der Kreistagsmitglieder
Gemeinderatsmitglieder

am 25. Mai 2014

in der Gemeinde

Kutzleben

1.

Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Stimmbezirke der Gemeinde

Kutzleben

- kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - während der **allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt** von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Melderegister eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014), spätestens am **09. Mai 2014** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr**, bei dem

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahl(schein)e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindeverwaltung.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde freigegeben worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **23. Mai 2014** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fern-

schreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewährt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Kutzleben, 14.04.2014

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

Wahlbüro

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Finne“

gem. § 40 Abs. 2 ThürKO

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. März 2014 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Beschluss-Nr. 22/2014

Vergabe von Leistungen

Zeitvertrag Reparaturarbeiten und Störfallbeseitigung an Abwassernetzen - Bereich West des AZV „Finne“ (Zeitvertrag 2014/2015)

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt die Vergabe von Leistungen Zeitvertrag Reparaturarbeiten und Störfallbeseitigung an Abwassernetzen - Bereich West des AZV „Finne“ (Zeitvertrag 2014/2015).

Beschluss-Nr. 23/2014

Vergabe von Leistungen

Zeitvertrag Reparaturarbeiten und Störfallbeseitigung an Abwassernetzen - Bereich Ost des AZV „Finne“ (Zeitvertrag 2014/2015)

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt die Vergabe von Leistungen Zeitvertrag Reparaturarbeiten und Störfallbeseitigung an Abwassernetzen - Bereich Ost des AZV „Finne“ (Zeitvertrag 2014/2015).

Beschluss-Nr. 24/2014

Vergabe von Leistungen

Zeitvertrag Reinigung und Inspektion Abwasserkanalnetz (Zeitvertrag 2014/2015)

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt die Vergabe von Leistungen Zeitvertrag Reinigung und Inspektion Abwasserkanalnetz (Zeitvertrag 2014/2015).

Beschluss-Nr. 25/2014

Vergabe von Leistungen

Kläranlage Großneuhäuser - Kläranlagenausbau und P-Fällung

Los 2: Maschinen- und EMSR-Technik

zusätzliche Leistung 2 - RS Kompakt Schneckenrotpumpe

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt die Vergabe von Leistungen Kläranlage Großneuhäuser - Kläranlagenausbau und P-Fällung - Los 2: Maschinen- und EMSR-Technik - zusätzliche Leistung 2 - RS Kompakt-Schneckenrotpumpe.

Beschluss-Nr. 26/2014

Kontrolle Kleinkläranlagen gemäß § 11 Abs. 2

Thüringer Kleinkläranlagenverordnung (ThürKKAVO)

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt die Vergabe der Kontrolle Kleinkläranlagen gemäß § 11 Absatz 2 Thüringer Kleinkläranlagenverordnung (ThürKKAVO).

Beschluss-Nr. 27/2014

Vergabe von Leistungen**Zeitvertrag Fäkalentsorgung AZV „Finne“ - Bereich West
(Zeitvertrag 2014/2015)**

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt die Vergabe von Leistungen Zeitvertrag Fäkalentsorgung AZV „Finne“ - Bereich West (Zeitvertrag 2014/2015).

Beschluss-Nr. 28/2014**Vergabe von Leistungen****Zeitvertrag Fäkalentsorgung AZV „Finne“ - Bereich Ost
(Zeitvertrag 2014/2015)**

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt die Vergabe von Leistungen Zeitvertrag Fäkalentsorgung AZV „Finne“ - Bereich Ost (Zeitvertrag 2014/2015).

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

01.05.	Herrn Rüdiger Weilert Lützensömmern	61. Geburtstag
06.05.	Herrn Werner Schieke	67. Geburtstag
08.05.	Herrn Sigmar Helbing Lützensömmern	61. Geburtstag
12.05.	Herrn Wolfgang Bommer Lützensömmern	66. Geburtstag
15.05.	Herrn Dieter Schneider Lützensömmern	61. Geburtstag
15.05.	Frau Hella Weber	61. Geburtstag
21.05.	Herrn Hubert Leder	75. Geburtstag
22.05.	Herrn Andreas Gatzsche Lützensömmern	62. Geburtstag
23.05.	Herrn Joachim Weber	61. Geburtstag
24.05.	Frau Hanni Dille	81. Geburtstag
25.05.	Frau Inge Schumacher	74. Geburtstag
26.05.	Herrn Dieter Dürrfeld Lützensömmern	81. Geburtstag
29.05.	Frau Helga Schmidt Lützensömmern	67. Geburtstag
31.05.	Herrn Lothar Strube	77. Geburtstag



Die Gemeinde Kutzleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Schmidt
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Mittelsömmern

Amtlicher Teil

Anlage 5

(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 25.05.2014

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft - Amtlicher Teil“

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl
der Kreistagsmitglieder
Gemeinderatsmitglieder
am 25. Mai 2014
in der Gemeinde

Mittelsömmern

1.
Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde

Mittelsömmern

- kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - **während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt** von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2.
Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014), spätestens am **09. Mai 2014** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr**, bei dem

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.
Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahl-schein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1
Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindeverwaltung.

4.2
Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde freigegeben worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **23. Mai 2014** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Mittelsömmern, 14.04.2014

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

Wahlbüro

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses

zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Mittelsömmern am 13.04.2014

- Zahl der Wahlberechtigten:	193
- Zahl der Wähler:	120
- Zahl der ungültigen Stimmabgaben:	1
- Zahl der gültigen Stimmabgaben:	119
- Zahl der auf jede wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen:	
1 Kalmus, Lutz	75
2 Rückbeil, Silva	36
3 Weiße, Volkmar	3
4 Weiße, Romy	1
5 Friedrich, Daniela	1
6 Beck, Lothar	1
7 Döring, Walter	1
8 Dr. Marold, Ralf	1

**Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf
Herrn Lutz Kalmus**

(Wahlvorschlag: KALMUS - Einzelbewerber).

Er ist zum Bürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mittelsömmern, den 16.04.2014

Döring

Wahlleiterin

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunschs den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

01.05. Herr Peter Engelbertz	68. Geburtstag
02.05. Frau Steffi Dittrich	60. Geburtstag
03.05. Herr Hans-Joachim Strümpel	69. Geburtstag
07.05. Frau Karin Friedrich	62. Geburtstag
14.05. Frau Edith Schmidt	75. Geburtstag
29.05. Herr Hardi Leich	82. Geburtstag



Die Gemeinde Mittelsömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rückbeil

Bürgermeisterin

Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Sundhausen

Amtlicher Teil

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 25.05.2014**

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft - Amtlicher Teil -“

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl
der Kreistagsmitglieder
Gemeinderatsmitglieder**

am 25. Mai 2014

in der Gemeinde

Sundhausen

1.

Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde

Sundhausen

- kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - **während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt** von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014), spätestens am **09. Mai 2014** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr**, bei dem

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindeverwaltung.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde freigegeben worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **23. Mai 2014** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versandform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Sundhausen, 14.04.2014

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

Wahlbüro

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

01.05.	Frau Erika Stauche	82. Geburtstag
17.05.	Frau Regine Röth	75. Geburtstag
19.05.	Herrn Lutz Mühlbach	60. Geburtstag
20.05.	Frau Brigitte Fitzner	75. Geburtstag
20.05.	Herrn Winfried Schröpfer	63. Geburtstag
25.05.	Frau Gudrun Büchner	74. Geburtstag
27.05.	Frau Gudrun Wöhl	68. Geburtstag
28.05.	Frau Ruth Mühlbach	87. Geburtstag
28.05.	Frau Margarete Anton	87. Geburtstag
31.05.	Frau Johanna Herr	89. Geburtstag



Die Gemeinde Sundhausen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Ehrlich
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Tottleben

Amtlicher Teil

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 25.05.2014**

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft - Amtlicher Teil -“

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl
**der Kreistagsmitglieder
Gemeinderatsmitglieder**

am 25. Mai 2014
in der Gemeinde

Tottleben

1.
Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde

Tottleben

- kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - **während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt** von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldengesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014),

spätestens am **09. Mai 2014** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr**, bei dem

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahl-schein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindeverwaltung.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde freigegeben worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **23. Mai 2014** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Tottleben, 14.04.2014

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

Wahlbüro

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

15.05.	Frau Jutta Leich	76. Geburtstag
18.05.	Frau Marianne Erkenberg	84. Geburtstag
29.05.	Herrn Bernhard Blankenburg	66. Geburtstag
30.05.	Herrn Karlheinz Martin	61. Geburtstag



Die Gemeinde Tottleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönlichen Wohlergehen.

Mörstedt
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Urleben

Amtlicher Teil

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 25.05.2014**

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft - Amtlicher Teil -“,

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl
der Kreistagsmitglieder
Gemeinderatsmitglieder**

am 25. Mai 2014
in der Gemeinde/Stadt

Urleben

1.

Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Stimmbezirke der Gemeinde

Urleben

- kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - während der **allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt 4)**

von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014), spätestens am **09. Mai 2014** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr**, bei dem

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Einwendungen erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahl-schein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindeverwaltung.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde freigegeben worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **23. Mai 2014** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr einget.**

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Urleben, 14.04.2014

Die Gemeindebehörde
i.A. Fischer
Wahlbüro

Beschluss

03/2014 vom 10.04.2014

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag „Malerarbeiten Gaststätte Großurleben“ an die Firma Matuszewski aus Urleben zu vergeben.

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

03.05.	Frau Gudrun Frank	71. Geburtstag
11.05.	Herrn Erhard Hüttenrauch	87. Geburtstag
14.05.	Frau Brigitte Laurhaus	74. Geburtstag
15.05.	Frau Marie Görbing	85. Geburtstag
16.05.	Frau Maria Rost	86. Geburtstag
17.05.	Frau Elfriede Görmar	66. Geburtstag
21.05.	Frau Helga Brandau	75. Geburtstag
25.05.	Herrn Arno Schött	85. Geburtstag
31.05.	Herrn Hans-Georg Bessing	79. Geburtstag



Die Gemeinde Urleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Liedel
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Entsorgung von Baumschnitt

In der Gemeinde Urleben darf mit sofortiger Wirkung kein Baumschnitt mehr auf dem bisherigen Grundstück im OT Kleinurleben abgelagert werden.

Wer Baumschnitt zu entsorgen hat, muss dies auf seinem Grundstück tun oder zu einer entsprechenden Deponie verbringen.

Sollten trotz allem Verstöße gegen diese Festlegung festgestellt werden, wird der private Grundstückseigentümer gegen den ermittelten Verursacher rechtlich vorgehen.

Wolfgang Liedel
Bürgermeister

Andere Behörden

Amtlicher Teil

Veröffentlichungen im Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“

mit Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13

Entsprechend § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) weisen wir auf die nachfolgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ hin:

Jahrgang 12 Lfd Nr. 04 Ausgabetag: 09. April 2014

amtlicher Teil:

- Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands- und Werksausschusses des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ vom 05. Februar 2014
- Bekanntgabe der Beschlüsse der 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ vom 05. Februar 2014
- Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands- und Werksausschusses des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ vom 12. Februar 2014

Veröffentlichungen im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“

mit Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13

Entsprechend § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) weisen wir auf die nachfolgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hin.

Jahrgang 12 Lfd. Nr. 05 Ausgabetag: 09. April 2014

amtlicher Teil:

- Bekanntgabe der 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) vom 21. März 2014
- Öffentliche Zustellungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 b ThürKAG i.V. m. § 122 Abs. 5 AO i.V. m. § 15 ThürVwZVG
- Öffentliche Bekanntmachung zur Förderung von Kleinkläranlagen gemäß Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen für das Gebiet des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza

Hinweis:

Das Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ und das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ erscheinen in unregelmäßigen Abständen, je nach Bedarf.

Die Amtsblätter des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ und des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ liegen während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr in der Geschäftsstelle in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13, in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder sind im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Ausschreibung

Verkauf von Landwirtschaftsflächen

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien und Baumanagement, bietet nachfolgende Landwirtschaftsflächen zum Kauf an:

Flurstücksnummer:	123/40
Gemarkung:	Kleinurleben Flur 1
Gemeinde:	Urleben
Größe:	5.980 m ²
Beschreibung:	Acker, vertragsfrei seit 01.10.13, AZ 84

Flurstücksnummer: 124/40
 Gemarkung: Kleinurleben Flur 1
 Gemeinde: Urleben
 Größe: 11.950 m2
 Beschreibung: Acker, vertragsfrei seit 01.10.13, AZ 85

Flurstücksnummer: 86/41
 Gemarkung: Kleinurleben Flur 1
 Gemeinde: Urleben
 Größe: 32.250 m2
 Beschreibung: Acker, vertragsfrei seit 01.10.13, AZ.: 84

Ihr Ansprechpartner:

Daniela Hollburg

Telefon: 0341/2555320,

Email: Daniela.Hollburg@SIB-L1.smf.sachsen.de

Ihr Kaufpreisangebot senden Sie bitte bis zum **30.05.2014** in einem verschlossenen Umschlag an den

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement

Niederlassung Leipzig I, Bereich FP, Gruppe FPK

Schongauerstraße 7

04328 Leipzig

Freistaat Sachsen

SIB

Sächsisches Immobilien-
und Baumanagement SACHSEN

Nichtamtlicher Teil

Pflegeltern für den Unstrut-Hainich-Kreis gesucht

Wir suchen dringend verantwortungsbewusste, fürsorgliche Familien, die sich dieser bedeutsamen Herausforderung - ein Pflegekind in ihrer Familie aufzunehmen- stellen möchten.

Interessierte Familien aus dem Unstrut-Hainich-Kreis können sich an uns wenden, um in einem Erstgespräch festzustellen, ob ein Pflegekind in ihre eigene Familie passt. Weiterhin wird in diesem Erstkontakt besprochen, welche Voraussetzungen eine Pflegefamilie erfüllen sollte und wie jeder Bewerber unterstützt und vorbereitet wird.

Pflegekinder sind Kinder - vom frühesten Säuglingsalter bis zum fortgeschrittenen Jugendlichenalter - deren Eltern aus unterschiedlichen Gründen, zeitweise oder auch auf Dauer, nicht hinreichend für sie sorgen können. Daher werden sie entweder mit Zustimmung ihrer Eltern oder aufgrund eines familiengerichtlichen Beschlusses in Pflegefamilien oder auch bei Verwandten untergebracht.

Derzeit leben 120 Kinder in 97 Pflegefamilien und der Bedarf an qualifizierten Pflegeeltern ist weiter ansteigend. Unterschieden wird zwischen Bereitschafts- und Dauerpflege.

Von Dauerpflege wird gesprochen, wenn ein Kind für längere Zeit oder gar nicht mehr bei seinen Eltern leben kann. In einer Dauerpflegefamilie findet es einen neuen Lebensmittelpunkt.

So wie Tom. Schon kurz nach der Geburt kam er in seine Pflegefamilie. Sein Vater war untergetaucht, seine drogenabhängige Mutter fühlte sich mit dem Kind überfordert. Seit nunmehr fünf Jahren lebt Tom in einer Pflegefamilie. Alle vier Wochen besucht ihn seine leibliche Mutter. Sie kann inzwischen sehr gut damit umgehen, dass Tom bei uns lebt, sagt die Pflegemutter.

In Bereitschaftspflege wird ein Kind dann untergebracht, wenn es unvorhersehbar und kurzfristig aus seiner Familie genommen werden muss - zum Beispiel, wenn es dort durch eine akute Krise gefährdet ist. Die Zeit der Unterbringung ist befristet. Diese Zeit dient zur Perspektivklärung des Kindes. Entweder haben sich die Lebensumstände der leiblichen Eltern so verbessert, dass sie ihr Kind wieder in ihrem Haushalt aufnehmen können oder es muss für das Kind ein neuer Lebensmittelpunkt, z. B. eine Dauerpflegefamilie, gesucht werden?

Die Aufgabe einer Dauer- bzw. Bereitschaftspflege ist eine große Herausforderung für die ganze Familie. Wir wünschen uns für die Kinderfamilien, die geduldig, offen und tolerant sind.

Bei Interesse melden Sie sich in der ASB-Geschäftsstelle, Lindenbühl 22 in Mühlhausen Telefon 03601 7840404 oder 03601 445544 bzw. unter Pflegefamilie@asb-kvuh.de.

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Michel-Schürmann.

Fußballturnier der Feuerwehrjugend

Das Feuerwehrkinder nicht nur gut löschen, sondern auch super Fußball spielen können, beweisen sie am kommenden Samstag, dem 12. April 2014. Dann startet um 9 Uhr der Kreisausscheid der Jugendfeuerwehren in der Sporthalle in Bad Tennstedt.

Bis 16 Uhr treten dabei Mannschaften der Altersklassen von 6 bis 9 Jahren, von 10 bis 14 Jahren und im Alter von 14 bis 18 Jahren an. Es gibt Jungen-, Mädchen-, aber auch gemischte Teams.

„Der Kreisausscheid ist im Laufe der Jahre zur Tradition geworden. Bereits zum 14. Mal wird er in diesem Jahr veranstaltet. Wir hoffen, wie

immer, auf zahlreiche Teilnehmer. Im vergangenen Jahr beteiligten sich rund 300 Kinder und Jugendliche aus 42 Mannschaften am Turnier. Bislang haben sich 12 Teams angemeldet. Es wird keine Startgebühr erhoben. Der Eintritt für Zuschauer ist frei. Offizielle Schiedsrichter pfeifen die Spiele. Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt“, rührt der stellvertretende Kreisjugendwart Andreas Krüger die Werbetrommel.

Im Zusammenhang mit der Ausgestaltung und Organisation des Kreis-ausscheides ist die Kreisjugendfeuerwehr auf Spendengelder angewiesen. In den vergangenen Wochen und Monaten kam bereits Geld von einigen Sponsoren zusammen. Nun die finanziellen Mittel zur Anschaffung der Siegenpokale fehlten noch. Deshalb überreicht Landrat Harald Zanker eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 Euro an Andreas Krüger, der sich herzlich bedankte.

Zanker: „Die Arbeit der Jugendfeuerwehren muss gewürdigt werden. Die Kinder sind die Zukunft der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis. Das Geld stammt aus unserem Sponsorenfonds. Ich drücke allen Mannschaften die Daumen und bin gespannt, wer die Pokale anschließend mit nach Hause nehmen kann.“

Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises

Pressestelle

Kirstin Freitag



Der stellvertretende Kreisjugendwart Andreas Krüger freut sich auf das anstehende Fußballturnier und hält den Spendenscheck von Landrat Zanker in den Händen.

Fortbestand der Ehrenamtsagentur gesichert

Die Ehrenamtsagentur existiert vorerst weiter. Zu diesem Entschluss kam jetzt Landrat Harald Zanker nach Rücksprache mit dem neuen Geschäftsführer der ProMo-Beschäftigungsgesellschaft und dem Beauftragten für den Unstrut-Hainich-Kreis. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung und Unklarheiten zum Fortbestand der ProMo stand die Zukunft der Ehrenamtsagentur auf der Kippe.

„Mittlerweile konnten die Formalien geklärt werden. Nach intensiver Prüfung kann die Ehrenamtsagentur nun vorläufig bis zum Ende des Jahres weitergeführt werden. Immerhin stellt die Thüringer Ehrenamtsstiftung einen Teil der Personalkosten bereit. Damit konnte auch die Stelle von Mitarbeiterin Jessica Motz gesichert werden. Die Entscheidung zur Fortführung der Einrichtung zeigt die Wertschätzung des freiwilligen Engagements und natürlich auch unserer Arbeit, denn ohne die Ehrenamtsagentur wären zahlreiche Aktionen, wie beispielsweise der Schülerfreiwilligentag, nicht mehr in unserem Landkreis möglich“, betonte Zanker.

Bis vorläufig zum 31. Dezember 2014 wird Jessica Motz weiterhin als Ansprechpartnerin in Sachen Ehrenamt Vereinen, Verbänden, aber auch Privatpersonen, die sich engagieren wollen, zur Verfügung stehen. Allerdings ist die ab sofort im Landratsamt, Zimmer 103, Lindenbühl 28/29 in Mühlhausen erreichbar. Auch die Telefonnummer sowie die Mailadresse wurden aktualisiert. Frau Motz ist ab sofort unter Tel. 03601 - 801006 und per E-mail unter jessica.motz@lrauh.thueringen.de zu erreichen.

„Die Anträge der Vereine und Verbände, die diese auf Förderung des Ehrenamtes durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung bis zum 31.03.2014 gestellt haben, werden selbstverständlich bearbeitet. In den nächsten Wochen hoffen wir auf eine entsprechende Förderzusage für die beantragten rund 89.000 Euro durch die Thüringer Stiftung. Ehrenamtliche leisten seit Jahren einen unverzichtbaren Beitrag zum sozialen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft - das muss unterstützt werden“, betonte Landrat Harald Zanker.

Bereits 2007 wurde die Ehrenamtsagentur im Unstrut-Hainich-Kreis ins Leben gerufen.

Seitdem knüpft sie ein regionales Netzwerk zwischen Organisationen, Verwaltungen und Unternehmen der privaten Wirtschaft zur Umsetzung von Konzepten, wie beispielsweise dem der Thüringer Ehrenamtskarte. Sie dient als Anlauf-, Beratungs- und Vermittlungsstelle für Bürger, die sich ehrenamtlich engagieren wollen oder dies bereits tun. Unterstützung finden hier auch Vereine und Verbände, die auf die Mitarbeit ehrenamtlicher Helfer angewiesen sind.

Jessica Motz kümmert sich seit sechs Jahren um die Belange der ehrenamtlich Tätigen im Landkreis.

Pressestelle

Kirstin Freitag



Kirchspiel Haus-Horn- und Mittelsömmern

Vakanz-Vertretung:

Pfn. M. Wohlfarth, Kirchheilingen, Tel: 046043-70205

Gottesdienst:

So, 4.5. 10.00 Uhr in Bruchstedt (Pfarre)
 So, 11.5. 10.00 Uhr Konfirmanden-Prüfungs-Gd.
 in Lützensömmern
 So, 18.5. 10.00 Uhr in Mittelsömmern

Bibelstunde

in Haussömmern: Di, 29.4. + 13.5., 14.30

Herzliche Einladung zu einem Gemeindeabend

Di, 6.5. um 19.30 im Gemeindehaus in Blankenburg

mit einem Vortrag von Steffen Schmidt zum Thema

Was kommt nach dem Kapitalismus?

Bausteine einer lebensdienlichen Ökonomie.

Pfarrbereich Kirchheilingen

Kirchheilingen:

Gottesdienste:

So, 4.5. 10.00 Uhr
 Sa, 10.5. 19.00 Uhr in Blankenburg
 (Gemeindehaus)
 Do, 15.5. 14.00 Uhr Diam. Hochzeit
 Sa, 17.5. 13.00 Uhr Trauung
 So, 18.5. 14.00 Uhr in Klettstedt:
 KONFIRMATION

Frauenkreis: Do, 8.5. 14.00

Urleben:

Gottesdienste: So, 4.5. 14.00 Uhr (Kirche)
 Sa, 10.5. 19.00 Uhr in Blankenburg
 (Gemeindehaus)
 So, 18.5. 14.00 Uhr in Klettstedt:
 KONFIRMATION

Frauenkreis: Mi, 21.5. 14.00 Uhr in Tottleben

Tottleben:

Gottesdienste:

So, 4.5. 14.00 Uhr (Kirche)
 Sa, 10.5. 19.00 Uhr in Blankenburg
 (Gemeindehaus)
 So, 18.5. 14.00 Uhr in Klettstedt:
 KONFIRMATION
 Frauenkreis: Mi, 14.00 Uhr, in Tottleben

Klettstedt:

Gottesdienste:

So, 4.5. 10.00 Uhr in Kirchheilingen
 14.00 Uhr in Urleben (Kirche)
 Sa, 10.5. 19.00 Uhr in Blankenburg
 (Gemeindehaus)
 So, 18.5. 14.00 Uhr, KONFIRMATION
 Frauenkreis: Mi, 21.5. 14.00 Uhr, in Tottleben

Sundhausen:

Gottesdienste:

So, 4.5. 10.00 Uhr in Kirchheilingen
 14.00 Uhr in Urleben (Kirche)
 Sa, 10.5. 17.00 Uhr Silber-Hochzeit
 So, 18.5. 14.00 Uhr in Klettstedt:
 KONFIRMATION
 Frauenkreis: Mi, 21.5. 14.00 Uhr, in Tottleben

Blankenburg:

Gottesdienste:

So, 4.5. 10.00 Uhr in Bruchstedt (Pfarre)
 Sa, 10.5. 19.00 Uhr (Gemeindehaus)
 So, 18.5. 14.00 Uhr in Klettstedt:
 KONFIRMATION
 Frauenkreis: Do, 8.5. 15.00 Uhr, in Bruchstedt

Bruchstedt:

Gottesdienste:

So, 4.5. 10.00 Uhr (Pfarre)
 Sa, 10.5. 19.00 Uhr in Blankenburg
 (Gemeindehaus)
 So, 18.5. 14.00 Uhr in Klettstedt:
 KONFIRMATION
 Frauenkreis: Do, 8.5. 15.00 Uhr in Bruchstedt

Herzliche Einladung

Vortrag zum Thema:

„Was kommt nach dem Kapitalismus -
 Bausteine einer lebensdienlichen Ökonomie“

Steffen Schmidt gibt einen Überblick über den Workshop zu diesem Thema auf dem 2. Kirchentag der EKM in Jena.

Wo? Ev. Gemeindehaus, Blankenburg

Wann? Dienstag, 6. Mai 2014 um 19:30 Uhr

Ökumenische Christus-Wallfahrt

Sonntag, 4. Mai 2014

Unter dem Motto „Christus um uns“ werden am 4. Mai viele Menschen aus ganz Mitteleuropa zur Ökumenischen Christus-Wallfahrt erwartet. Das Kloster Volkenroda lädt dazu in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Mitteleuropa sowie dem Bistum Erfurt ein. Über das Posaunenwerk der EKM sind Bläser der Region eingebunden. Mit der größten ökumenischen Veranstaltung in Thüringen wird die neue Saison am Christus-Pavillon eröffnet, dessen Tore dann bis Ende Oktober geöffnet sein werden.

Für Kinder und Familien gibt's jede Menge Spaß und Spiel: die Freiwillige Feuerwehr aus Körner bieten ebenso wie Hüpfburg, Bastelstraße und Jahrmarktsspiele ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm. Die Erwachsenen können sich auf Bläsermusik, Markt der Möglichkeiten und Begegnungen untereinander freuen.

Höhepunkt ist der ökumenische Gottesdienst mit Propst Christian Stawenow und Weihbischof Dr. Reinhard Hauke, verknüpft mit überraschenden Darbietungen eines Theaterworkshops. Posaunenklänge und Chöre sorgen für einen festlichen Rahmen des Gottesdienstes. Bunt und fröhlich können die Kinder nach einem gemeinsamen Beginn in der Klosterkirche einen eigenen Gottesdienst erleben.

Übersicht

Vormittags 10.30 Uhr 11.00 Uhr 11.00 Uhr 11.45 Uhr ab 13.00 Uhr	Pilgerwege nach Volkenroda von Schlotheim, Pfarramt, Herrenstr. 1 von Grabe / Kirchenruine von Großmehra / Kirche St. Vitus von Körner / Pfarrhaus Dammstraße Essen, Kaffee, Kuchen & Begegnung im Kloster Angebote für Kinder; Bläsermusik Markt der Möglichkeiten Festlicher Gottesdienst im Christus-Pavillon Kindergottesdienst in der Klosterkirche Ausklang (Kaffee, Kuchen, Gospelmusik) Ende
ab 15.00 Uhr	
ab 16.30 Uhr 17.00 Uhr	

Kontakt

Pfarrer Dr. Albrecht Schödl
 Kloster Volkenroda / Amtshof 3 / 99998 Körner
 Telefon 036025. 559-78 / Fax 036025.559-10
www.kloster-volkenroda.de
albrecht.schoedl@kloster-volkenroda.de

Kinderprogramm

13:00 bis 17:30 Uhr
 Vielfältige Angebote
 • Kindergottesdienst
 • Freiwillige Feuerwehr Körner
 • Hüpfburg
 • Schatzsuche
 • Bastelstraße
 • Jahrmarktsspiele
 • Markt der Möglichkeiten
 • Chöre, Essen, Spaß

Ohne Anmeldung - Kloster Volkenroda - Kindergottesdienst 15:00 Uhr.

www.kloster-volkenroda.de
 Amtshof 3, 99998 Volkenroda



Vereine und Verbände

AWO-Familienzentrum

Unsere Veranstaltungsangebote für den Monat Mai



montags

- 10:00 Uhr Eltern-Kind-Gruppe „Schmetterlinge“ Elternbrunch
13:30 Uhr Tanzfreizeit...Mitmachtänze für Jung & Alt
...und jeder kann allein kommen! Kursleitung Ute Zöllner
16:00 Uhr 05./19.05. Kinderturnen für Kinder von 4 - 6 Jahren in der TH der Sonnenhofschule
16:00 Uhr 12./26.05. Eltern(Großeltern)- Kind- Turnen Turnhalle der Sonnenhofschule
18:00 Uhr Pilates
19:00 Uhr Yoga

dienstags

- 10:00 Uhr Eltern-Kind-Gruppe „Windelpiraten“ „Im Garten steht ein Blümelein...“
15:15 Uhr Flötenspiel
17:15 Uhr Seniorensport
20:00 Uhr Tae Bo

mittwochs

- 09:30 / 13:00 Uhr PEKiP ~ Prager- Eltern-Kind-Programm Spiel- und Bewegungsanregungen für Kinder im 1. Lebensjahr
Neuer Kurs startet am 02.07.2014 Rommeenachmittag
14:00 Uhr

donnerstags

- 09:00 Uhr Musikgarten für Babys
Neuer Kurs startet am 05.06.2014
09:30 Uhr Hobby-Strickerinnen aufgepasst! ...Stricklieselstammtisch
10:00 Uhr Eltern-Kind-Gruppe „Schlafräuber“ „Sinnestunnel“
13:30 Uhr Schwangerentreff „Kugelrund“
Wir freuen uns auf alle werdenden Mütter.

freitags

- 10:00 Uhr Eltern- Kind- Gruppe „Frühlingsstrolche“
Kennenlernen von Tieren: Schaf
20:00 Uhr Tanzkurs
Am 15.05.2014 um 10:00 Uhr informiert die Apothekerin Frau Höfer im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Gemeinsam wachsen- Ihr Kind bestimmt das Leben“ über „Alte Hausmittel - neu entdecken“ mit Kinderbetreuung Tel.:03603/891676



Die Kneippfreunde Bad Tennstedt und Umgebung e.V. laden recht herzlich alle Mitglieder am **16.06.2014** zur

Wahl des Vorstandes nach Bad Tennstedt

ein.

Wir treffen uns um 17.00 Uhr in „Marinas Stübchen“ in Bad Tennstedt, Langensalzaer Str. 13.

Über rege Teilnahme freuen wir uns!!!

Info und Kontakt: 036043-70359

Veranstaltungen

in der Median Klinik Bad Tennstedt

im Mai 2014

Folgende Veranstaltungen können gern von Gästen und Einwohnern der Stadt und Umgebung besucht werden. Der Eintritt ist frei!

03. Mai 2014

- 10.00 Uhr Stadtführung mit Frau Borrmann

04. Mai 2014

- 18.00 Uhr Foyer
Historica Musicalis Thuringiae - begeben Sie sich auf eine Zeitreise mit den Bänkelsänger aus Bad Tennstedt

05. Mai 2014

- 18.00 Uhr vor dem Haus oder im Foyer
Konzert mit Andreas Daume

07. Mai 2014

- 18.00 Uhr vor der Klinik (witterungsabhängig - oder im Foyer)
Das besondere Konzert !!!
Schulorchester und das Stadtorchester Bad Tennstedt laden ein zum Maienkonzert

11. Mai 2014

- 18.00 Uhr Foyer
Chorabend mit dem Männerchor
„Liedertafel Bad Tennstedt“

14. Mai 2014

- 18.00 Uhr Foyer
Cocktailabend - Musik Günter Bach

17. Mai 2014

- 15.00 Uhr Foyer
Theaterauftritt der Theatergruppe des Kultur- und Heimatvereins Bad Tennstedt

20. Mai 2014

- 18.00 Uhr Foyer
Chorabend mit dem gemischten Chor Straußfurt

28. Mai 2014

- 18.00 Uhr vor der Klinik oder im Foyer -
Ein besonderes Musikereignis - das Ensemble Karin Weinberg/Gunter Grimmer aus Erfurt-

Änderungen vorbehalten!

Sofern Ihnen die Veranstaltungen gefallen haben, würden wir uns über eine positive Resonanz freuen.

Haben Sie einen besonderen Tipp für uns?

Median Klinik Bad Tennstedt

Freizeitgestaltung

E-mail: ten.freizeit@median-kliniken.de

TÜV Thüringen

Motorradaktionstag & Sternfahrt zum Marktplatz in Bad Tennstedt am 26.04.2014

Programm:

Motorrad-Simulator und Rauschbrillen-Parcours • Infos zum korrekten Verhalten im Straßenverkehr • Informationen rund ums Motorrad • Bikersegnung • Live-Musik • Verpflegungsmeile

Treffpunkt & Kontakt:

- 8:30 Uhr TÜV Thüringen Prüfanlage Eisenach, Kasseler Straße 214, 99817 Eisenach
Tel.: 03628 598500, E-Mail: fz-ef@tuev-thueringen.de
- 9:00 Uhr TÜV Thüringen Prüfanlage Erfurt, Eugen-Richter-Straße 24, 99085 Erfurt
Tel.: 03628 598500, E-Mail: fz-ef@tuev-thueringen.de
- 8:00 Uhr TÜV Thüringen Prüfanlage Gera, Keplerstraße 40, Handwerkerhof, 07549 Gera
Tel.: 0365 7351230, E-Mail: fz-g@tuev-thueringen.de
- 8:15 Uhr TÜV Thüringen Prüfanlage Jena, Ernst-Ruska-Ring 6, 07745 Jena
Tel.: 03641 399730, E-Mail: fz-j@tuev-thueringen.de
- 9:00 Uhr TÜV Thüringen Prüfanlage Nordhausen, Im Krug 8, 99734 Nordhausen
Tel.: 03631 630540, E-Mail: fz-ndh@tuev-thueringen.de
- 8:00 Uhr TÜV Thüringen Prüfanlage Zella-Mehlis, Industriestraße 13, 98544 Zella-Mehlis
Tel.: 03682 452641, E-Mail: fz-zm@tuev-thueringen.de
- 8:45 Uhr Autohaus Zerbs, Schwarzburger Straße 132, 98724 Neuhaus / Rwg.
Tel.: 03682 452641, E-Mail: fz-zm@tuev-thueringen.de
- 8:15 Uhr Tankstelle Neuhaus-Schierschnitz, Bahnhofstr. 35, 96524 Neuhaus-Schierschnitz
Tel.: 03682 452641, E-Mail: fz-zm@tuev-thueringen.de

Weitere Informationen zu den einzelnen Abfahrtszeiten finden Sie auf unserer Website.

Achtung: Bei der Fahrt gilt die StVO, An- und Abreise erfolgt auf eigene Gefahr!

Mit Sicherheit in guten Händen! www.tuev-thueringen.de



Rund um unsere Regelschule

Am 29. August 1975 fanden zwei wichtige Ereignisse in der Geschichte der Schule in Bad Tennstedt statt. Zum Einen war dies die Einweihung des neugebauten Schulgebäudes in der C.-A.-Just-Straße und zum Anderen die Umbenennung der Schule in „Johannes R. Becher Oberschule“.

Dieser Tag jährt sich 2015 zum 40. Mal.

Wir wollen dieses Jubiläum als Gelegenheit wahrnehmen, einen Blick darauf zu werfen, was war, was ist und was die Zukunft bringen könnte. Wir wollen mit einer Artikelserie Interessantes aus der Schule, aktuelle Projekte, Personen und Gruppen vorstellen. Manches wird den Lesern des Mitteilungsblattes bekannt vorkommen, denn viele von ihnen haben einen Teil ihrer Schulzeit in diesem Gebäude verbracht und sich Grundlagen für den weiteren erfolgreichen Lebensweg geschaffen. Vielleicht erinnert sich der eine oder andere an Episoden, Vorgänge, Räume, LehrerInnen und Mitschüler, die in den Artikeln vorkommen werden.

In den vergangenen 40 Jahren hat sich unsere Schule inhaltlich und organisatorisch natürlich sehr verändert. Auch darüber wollen wir berichten.

Wenn Sie zu den Artikeln Fragen oder Hinweise haben, nehmen Sie mit uns Kontakt unter dem Kennwort „Notizen aus der Regelschule“ (novalis-schule-bt@t-online.de) auf.

Das Redaktionsteam

Zurück an der Novalis Regelschule



Unsere ehemalige Schülerin Christina Kunert, die aktuell im 6. Semester auf das Lehramt in Mathematik und Geschichte an der Uni Erfurt studiert, führte seit Ende März ihr Berufsfeldorientierendes Praktikum sowie ihr Seminarbegleitendes Blockpraktikum an unserer Schule durch. Neben Hospitationen und dem Austausch über Unterrichtsmethoden, den Schulalltag und fachspezifische Inhalte gab sie auch selbst einige Mathestunden.

„Nicht mehr in der Klasse zu sitzen, sondern vor ihr zu stehen und zu unterrichten, ist eine echte Herausforderung, so die gebürtige Bad Tennstedterin, die unsere

Schule 2008 mit einem sehr guten Realschulabschluss verließ, ans Gymnasium wechselte und ihr Abitur machte.

„Wenn es nach mir ginge, würde ich gerne noch länger an der Schule bleiben und weiter unterrichten“, sagte Frau Kunert am Ende ihrer Praktika.

Die LehrerInnen der Bad Tennstedter Regelschule hätten dies auch gern gesehen und hoffen, dass „ihre Praktikantin“ eines Tages als Lehrerin nach Bad Tennstedt zurückkehrt.

„Eine junge Kollegin auf dem neuesten Stand der Ausbildung zu bekommen, gibt jeder Schule interessante Anregungen und Impulse“, so Schulleiter Jürgen Henning.

Unser Kollegium wünscht Christina einen weiteren erfolgreichen Fortgang ihres Studiums und hofft, sie bald wieder an der Regelschule zu sehen.

Freundeskreis Jugendarbeit & Jugendweihe Unstrut-Hainich e.V.

Jugendweiheteilnehmer des Schulbereiches ehemaligen Gymnasium Herbsleben (jetzt Gebesee) und Regelschule Bad Tennstedt zur Jugendweihefeier am 10.05.2014



Bad Tennstedt

Fischer, Lena
Höftmann, Emma
Kammholt, Tom
Weymann, Paul
Zaschenbrecker, Eloise
Engelhardt, Marie
Hoppe, Chrissy
Kühm, Lisa
Ludwig, Jenny-Jane
Schreiber, Jonas
Schulze, Tom
Thomas, Tim
Borrmann, Lucas
Baron, Yannic
Kaufhold, Chantal- Reneé
Thon, Erik
Beylich, Leo
Henning, Laura
Ballhausen
Bergner, Maximilian
Schröpfer, Celine- Chantal
Dähnert, Michelle
Engelhardt, Jordan
Kunert, Tobias
Schinköth, Nikolas

Ballhausen

Schulze, Enrico
Blankenburg
Oppel, Cheyenne
Bruchstedt
Luckner, Toni
Haussömmern
Frühauf, Levin
Haberstolz, Elisa
Pfennig, Nico
Hornsömmern
Döring, Nick
Kutzleben
Reum, Vanessa
Kirchheilingen
Harnisch, Justin
Kraus, Moritz
Paul, Anna
Streibel, Johanna
Krug, Phillip
Mittelsömmern
Maciejewski, Cedric
Urleben
Dille, Willy
Träger, Darius
Heinz, Annabel



THEPRA Förderzentrum „Am Fernebach“ in Bruchstedt

Seit 2001 verteidigt unsere Schule jedes Jahr mit Erfolg den Titel „Umweltschule in Europa/Internationale Agenda 21 Schule“. In diesem Schuljahr sind unsere Themenschwerpunkte Wildkräuter und Heilpflanzen sowie das Element Wasser.

Zum Tag des Wassers gab es z.B. im März in Kooperation mit dem THEPRA- Bildungshaus/ Hainich - Herberge Craula einen Wasser - Aktionstag der Werkstufenklassen im Praxisstandort unserer Schule. Auf diesen naturnahen Schulteil, in dem eine Lerngruppe verstärkt praktisch orientiert lernt, sind wir besonders stolz. Hier lernen und arbeiten die Schüler und Schülerinnen der Praxisklasse nach dem schulinternen Berufsorientierungskonzept individuell und lebenspraktisch für ihre Zeit nach der Schule. Die gezielte individuelle Hinführung auf das Berufsleben und die Vermittlung unterschiedlicher Kompetenzen für eine möglichst selbst gestaltete nachschulische Lebensführung stellen den Schwerpunkt der Arbeit in der Werkstufe der Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung dar. Die Berufsorientierung zielt auf die Entdeckung und Entfaltung individueller Fähigkeiten und ihre entsprechende Förderung, um eine berufliche Ausbildung und Eingliederung als Basis einer gesellschaftlichen Integration trotz Behinderung vorzubereiten. Zurzeit werden im Praxisstandort die Kräuter- und Gemüsebeete vorbereitet sowie die Wege- und Rasenpflege umgesetzt. Außerdem gab es erfreulichen Nachwuchs bei den Kaninchen, welche mit viel Liebe versorgt werden. An dieser Stelle auch ein herzliches Dankeschön an Roland Fischer aus Bruchstedt, der sich am Wochenende liebevoll um die Versorgung der Tiere im Praxisstandort kümmert.

Am 10. Juli 2014 präsentieren die Schüler des THEPRA Förderzentrum „Am Fernebach“ in Bruchstedt ihre Ergebnisse der Umweltjahrespro-

jekte. Am Nachmittag wird allen Interessierten die Gelegenheit eingeräumt, sich über unsere Projektarbeit zu informieren und unsere Schule mit dem Praxisstandort zu besichtigen. Hierzu möchten wir schon heute recht herzlich einladen.

Die Schüler und Pädagogen der Praxisklasse



Kneipp-Schule jetzt auch in Bad Tennstedt

Am 22.03.2014 war es endlich soweit: Die Grundschule in Bad Tennstedt erhielt ihre Zertifizierung als „Vom Kneipp®-Bund e.V. anerkannte Einrichtung“.

In einer Festveranstaltung wurde das gebührend gefeiert. Aber es gab noch einen zweiten Grund zum Feiern, denn mit der Zertifizierung bekam die Schule auch ihren neuen Namen.

Die Bad Tennstedter Grundschule trägt nun den Namen „Sebastian-Kneipp-Schule“. Das erfüllt alle Schüler und Pädagogen mit Stolz.



Seit vielen Jahren arbeiten die Lehrer und Erzieher intensiv daran, der Gesundheitserziehung ihrer Schüler besondere Beachtung zu schenken. So finden die Lehren des Sebastian Kneipp in allen Bereichen regelmäßige Anwendung. Für die Schüler ist es bereits Normalität, sich gesund zu ernähren, auf ausreichend Bewegung zu achten, Ruhe- und Entspannungszeiten bewusst zu erleben und sich mit Wasseranwendungen fit zu halten.

Weitere Fotos vom Tag der offenen Tür und der Festveranstaltung finden Sie in Kürze auch auf unserer Homepage (www.grundschule-badt-ennstedt.de).